



Gebühren für die Abnahme fliegender Bauten

Nach Art. 1 und 2 Bayer. Kostengesetz sind für die Abnahme fliegender Bauten Gebühren zu erheben. Die Höhe der Gebühren ergibt sich aus Art. 5, 6 und 7 Bayer. Kostengesetz in Verbindung mit Tarifnummer 2.I.1/1.40.1 des Kostenverzeichnisses.

Die Abnahme eines „Fahrgeschäfts“ (z.B. Karussell, Schiffschaukel) beträgt pauschal 60,00 € je Fahrgeschäft.

Für die Abnahme eines Zeltes wird eine Grundgebühr von 40,00 € zuzüglich 10,00 € je 100m² Zeltfläche fällig.

Beispiele:

Zeltgröße in m ²	Gebühr zzgl. 40,00 € Grundgebühr	ergibt Gesamtbetrag
100	10,00 € + 40,00 € Grundgebühr	50,00 €
200	20,00 € + 40,00 € Grundgebühr	60,00 €
300	30,00 € + 40,00 € Grundgebühr	70,00 €
400	40,00 € + 40,00 € Grundgebühr	80,00 €
500	50,00 € + 40,00 € Grundgebühr	90,00 €
600	60,00 € + 40,00 € Grundgebühr	100,00 €
700	70,00 € + 40,00 € Grundgebühr	110,00 €
800	80,00 € + 40,00 € Grundgebühr	120,00 €
900	90,00 € + 40,00 € Grundgebühr	130,00 €
1.000	100,00 € + 40,00 € Grundgebühr	140,00 €
...		...